
Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen und kantonalen Gesetz über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts¹

(Vom 7. Dezember 1970)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952 und gestützt auf § 22 des Gesetzes über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 19. Februar 1970,²

beschliesst:

§ 1 1. Zuständigkeit
 a) Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig:

- a) für die Bestimmung des Gemeindebürgerrechts des erleichtert eingebürgerten Ausländers, der irrtümlich als Schweizerbürger behandelt worden ist (Art. 29 Abs. 2 des Bundesgesetzes);
- b) für die Zustimmung zur Nichtigklärung einer Einbürgerung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und für die Nichtigklärung einer Einbürgerung (Art. 41 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes);
- c) für die Entlassung aus dem Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht (Art. 42. Abs. 2 und 45 Abs. 1 des Bundesgesetzes);
- d) für die Zustimmung zum Entzug des Schweizerbürgerrechts (Art. 48 des Bundesgesetzes);
- e) für die Feststellung des Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrechts (Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes);
- f) für die Beschwerdeführung (Art. 52 Buchstabe a des Bundesgesetzes);
- g) für die in den §§ 15 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 sowie 19 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vorgesehenen Massnahmen.

² Vorbehalten bleibt § 2 Abs. 3.

§ 2 b) Departement des Innern

¹ Das Departement des Innern trifft alle andern Anordnungen, welche zum Vollzug des Bundes- und des kantonalen Rechts erforderlich sind.

² Es holt die Vernehmlassungen des zuständigen Gemeinderates ein, wenn sich die Anordnungen auch auf das Gemeindebürgerrecht auswirken.

³ Bei der Stellungnahme zu Gesuchen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung, um Wiedereinbürgerung oder um erleichterte Einbürgerung unterbreitet das Departement die Akten dem Regierungsrat zum Entscheid, wenn es sich der Auffassung des zuständigen Gemeinderates nicht anschliessen kann.

§ 3 c) Zivilstandsamt

Die Zivilstandsbeamten erstatten dem Departement des Innern unverzüglich mit besonderem Formular Meldung, wenn

- a) minderjährige Schweizerkinder von einem Kantonsbürger adoptiert worden sind,
- b) Kantonsbürger durch Adoption das Bürgerrecht eines andern Kantons oder einer andern schwyzerischen Gemeinde erworben haben,
- c) Ehefrau und unmündige Kinder, die das Kantonsbürgerrecht besitzen, zusammen mit dem bisher ausländischen Ehemann und Vater das Bürgerrecht eines andern Kantons oder einer andern schwyzerischen Gemeinde erworben haben,
- d) Kantonsbürger das Bürgerrecht eines andern Kantons oder einer andern schwyzerischen Gemeinde erworben haben.

§ 4 2. Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht

¹ Gesuche um Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht sind beim Regierungsrat einzureichen.

² Der Regierungsrat bewilligt die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht nach Einholung eines Berichtes des Gemeinderates.

³ Der Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts tritt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde ein.

§ 5 3. Aufhebung früheren Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Regierungsratsbeschluss vom 4. Februar 1953 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts ³ aufgehoben.

§ 6 4. Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 15-825.

² GS 15-716.

³ GS 13-449.